

Eingang: _____

Matrikelnummer: 575 _____
Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon (für Rückfragen): _____

Nur vom Studierendenservice
auszufüllen!

Fehlende Unterlagen:

- Geburtsurkunde
- Meldebescheinigung
- Nachweis Gremientätigkeit
- Schwerbehindertenausweis
- fachärztliches Attest
- Praktikantenvertrag
- Testatbogen
- Firmenzeugnis nach PASS
- Immatrikulationsbescheinigung
- Kontoauszüge etc.

Hiermit beantrage ich die Befreiung/Ermäßigung vom Studienbeitrag gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule Bochum vom 27.04.2009 für das Sommersemester 20_____ / Wintersemester 20_____20_____ wegen:

1. **Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern**

Name, Vorname des Kindes _____ geb. am: _____
(aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis der häuslichen Gemeinschaft sowie Geburtsurkunde in Fotokopie beifügen)

2. **Gremientätigkeit**

(Wahlbestätigung - bei Neuwahl - ansonsten Bescheinigung über **aktive** Mitwirkung im Gremium beifügen)

3. **Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung**

(Schwerbehindertenausweis **oder** fachärztliches Attest in Fotokopie beizufügen)

4. **Praxissemester (mind. 20 Wochen) vom _____ bis _____**

(Praktikantenvertrag in Fotokopie erforderlich; ggf. Testatbogen vom Prüfungsamt bitte beifügen)

Anfertigung der Diplom-/Bachelor-/Masterarbeit ja nein - Bitte ebenfalls ankreuzen -

Firmenzeugnis wird nach Ableistung eingereicht

5. **Auslandssemester (mind. 20 Wochen) vom _____ bis _____**

(Immatrikulationsbescheinigung der Gasthochschule beizufügen bzw. nach Immatrikulation zu übersenden)

Anfertigung der Diplom-/Bachelor-/Masterarbeit ja nein - Bitte ebenfalls ankreuzen -

Das VRR- und NRW-Ticket wird auf Grund des Auslandsaufenthaltes nicht benötigt;
die Ticketminderung wird hiermit beantragt.

6. **wirtschaftlicher Notlage von ausländischen Studierenden (Bildungsausländer), die kein**

Studienbeitragsdarlehen erhalten und **bereits im Sommersemester 2006** an der Hochschule Bochum eingeschrieben waren und **das 1,5 fache der Regelstudienzeit** noch **nicht** überschritten haben
(Rückseite bitte unbedingt ausfüllen und Nachweise entsprechend beifügen.)

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Ich weiß, dass ich Änderungen unverzüglich mitzuteilen habe, wenn dies zu einer Beitragspflicht führt.

Die Gründe für die Beantragung sind glaubhaft zu machen.

Als Nachweis sind entsprechende Belege beizufügen. Der Studierendenservice behält sich vor, ggf. weitere geeignete Nachweise nachzufordern.

Die Hochschule Bochum (Studierendenservice, Lennerhofstraße 140, 44801 Bochum) kann zur Bekräftigung der Richtigkeit meiner Angaben die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.

Datum, Unterschrift

**Bitte nur ausfüllen,
wenn Sie die Befreiung auf Grund der wirtschaftlichen Notlage „Nr. 6“ beantragen**

Die nachstehend aufgeführten Angaben sind nur zu machen, wenn Sie eine bedürftige ausländische Studierende oder ein Bedürftiger ausländischer Studierender sind, die oder der keinen Darlehensanspruch besitzt und die Befreiung vom Studienbeitrag auf Grund der wirtschaftlichen Notlage beantragt wird!

Angaben zu den zur Verfügung stehenden Mitteln:

**1. Nettoeinkünfte und Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers
(pro Monat):**

selbständige/nichtselbständige Tätigkeit: _____

Unterhalt Eltern bzw. Ehegatten: _____

Unterstützung durch Dritte: _____

BAföG/Stipendium/Beihilfe: _____

Sonstige Einkünfte (z. B. Wohngeld): _____

Sparguthaben: _____

Wertpapiere: _____

Miet-/oder Zinseinkünfte: _____

2. Nettoeinkünfte des Ehegatten (pro Monat):

selbständige/nichtselbständige Tätigkeit: _____

BAföG/Stipendium/Beihilfe: _____

Sonstige Einkünfte (z. B. Wohngeld): _____

Alle hier gemachten Angaben sind entsprechend nachzuweisen (z. B. Einkommensnachweise über die Einkünfte der letzten 6 Monate, Kontoauszüge der letzten 6 Monate, Arbeitslosenbescheinigung, Bescheinigung über Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeldbescheid etc.) zusätzlich ist ein Nachweis über die Wohnverhältnisse zu erbringen.

Versicherung an Eides Statt

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Ich nehme davon Kenntnis, dass eine falsche Versicherung an Eides Statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 156 StGB).

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zur Gewährung einer Beitragsbefreiung:

Der Antrag ist jedes Semester erneut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzureichen!

1. Für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs.5 BAföG im Umfang von 80 % des Studienbeitrags.

Die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes muss während des Studiums erfolgen.

Berücksichtigungsfähig sind außer den eigenen Kindern in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehepartners, Pflegekinder oder Enkelkinder.

Bei Pflegschaft ist neben der Geburtsurkunde und Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes eine Bestätigung des Jugendamtes als Nachweis in Fotokopie einzureichen.

2. Für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in folgenden Organen und Gremien:

Senat, Fachbereichsräte, Prüfungsausschüsse, Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaftsvertretungen, Fachschaftsräte, Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerk und weiterhin Prüfungsgremium sowie Gleichstellungskommission, Berufungskommission und Ausschuss zur Vergabe des Lehrpreises - höchstens jedoch für vier Semester in Höhe des halben Studienbeitrags -.

Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung Wahlbestätigung (bei Neuwahl) ansonsten Bescheinigung über die aktive Mitwirkung im Gremium (ausgestellt durch die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums) in Fotokopie vorzulegen.

3. Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung

Eine Behinderung oder schwere Erkrankung liegt vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Der Begriff der schweren Erkrankung schließt auch chronische Erkrankungen ein.

Als Nachweis für Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. Wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis besitzen, ist die Vorlage einer Fotokopie des Ausweises hinreichend.

Die Kosten für die Erstellung des fachärztlichen Attestes trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Ergänzend können die Stellungnahmen einschlägiger Behindertenverbände herangezogen werden. Das Attest muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung oder Erkrankung und auch Angaben dazu enthalten, in welchem Ausmaß und Zeitraum die Studierfähigkeit im jeweiligen Semester hierdurch eingeschränkt ist.

Die Studierunfähigkeit, die eine Studienzeitverlängerung nach sich zieht, muss mindestens während des überwiegenden Teils der Vorlesungszeit vorliegen.

Die Erklärung des Arztes muss folgende Angaben enthalten:

Datum der Untersuchung, Art, Umfang und Schwere der krankheitsbedingten Leistungseinschränkungen (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen) Auswirkungen der Leistungseinschränkungen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen; Beginn und voraussichtliche Dauer der Leistungseinschränkungen.

Ein Rückgriff auf bereits in der Vergangenheit vorgelegte ärztliche Atteste ist nicht möglich.

4. Praxissemester

Entsprechend § 6 Abs. 1 sind Sie von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn Sie ein Praxissemester ableisten.

Als Nachweis ist der Praktikantenvertrag in Fotokopie beizugeben und ggf. der Testatbogen - ausgestellt durch das Prüfungsamt - (Informationen zum Praxissemester – Registrierung etc. – entnehmen Sie bitte der Homepage Ihres Fachbereiches oder erkundigen Sie sich in Ihrem Prüfungsamt).

Nach Ableistung des Praxissemesters ist als Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung ein Firmenzeugnis oder Praktikantenzeugnis einzureichen.

Bei Nichtvorlage wird die Befreiung vom Studienbeitrag aufgehoben und der Studienbeitrag eingefordert.

Die Anfertigung der Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit führt ggf. zur Beitragspflicht.

Erkundigen Sie sich bitte vorher unbedingt im Studierendenservice.

Die Rückerstattung des VRR- und Semestertickets ist beim AStA zu beantragen.

5. Auslandssemester

Entsprechend § 6 Abs. 1 sind Sie von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn Sie ein Auslandssemester ableisten.

Nach erfolgter Einschreibung an der Gast- bzw. Partnerhochschule ist eine Immatrikulationsbescheinigung - per PDF-Datei hinreichend - zu übersenden.

Die Anfertigung der Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit führt ggf. zur Beitragspflicht.

Erkundigen Sie sich bitte vorher unbedingt im Studierendenservice.

Das VRR- und Semesterticket kann direkt durch den Studierendenservice – bei Beantragung – erlassen werden.

Bei Nichtvorlage der Immatrikulationsbescheinigung wird die Befreiung vom Studienbeitrag aufgehoben und der Studienbeitrag eingefordert.

6. Ausnahmeregelung für ausländische Studierende (Bildungsausländer)

Eine vollständige Befreiung bis maximal zum 1,5 fachen der Regelstudienzeit kann gewährt werden für bedürftige ausländische Studierende, die bereits an der Hochschule Bochum zum Sommersemester 2006 eingeschrieben waren.

Als bedürftig wird dabei die oder der Studierende angesehen, deren oder dessen monatlich zur Verfügung stehenden Mittel unterhalb des BAföG-Höchstsatzes (§§ 13, 13 a BAföG) von derzeit 648 € zuzüglich eines Sechstels des Studienbeitrags liegen. Unter dem Begriff "Mittel" sind nicht nur Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sondern alle zur Verfügung stehenden Mittel zu verstehen (z. B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögen, Unterhalte der Eltern bzw. Ehegatten, Mieteinkünfte, Zinsen, Stipendien). Auszugehen ist grundsätzlich vom Nettoeinkommen, von dem keine Verbindlichkeiten wie Miete, Nebenkosten, Ratenzahlungen etc. abgezogen werden dürfen. Vom Nettoeinkommen abgezogen werden dürfen lediglich Unterhaltsverpflichtungen gegenüber minderjährigen Kindern oder den Ehegatten. Anrechnungsfreies Vermögen liegt für den Antragsteller bei 5.200 Euro, für den Ehegatten und für jedes Kind bei je 1.800 Euro. Vom Einkommen des Ehegatten ist nur der als Unterhalt geschuldete Teil seines Einkommens dem Antragsteller als eigenes Einkommen anzurechnen.